

Hinweise für Arbeitgeber von Personen, die eine Duldung mit Beschäftigungserlaubnis besitzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie ziehen in Erwägung, mit einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, der eine Duldung besitzt, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Wir unterstützen Sie hierbei und stehen für Fragen zur Verfügung. Zunächst möchten wir Sie auf folgende Besonderheiten aufmerksam machen, die hierbei zu beachten sind.

- Die Beschäftigung eines geduldeten Ausländers darf nur erfolgen, wenn dieser eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde vorlegt (Duldung mit Beschäftigungserlaubnis).
- Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis selbst steht im Ermessen der Ausländerbehörde, ein Rechtsanspruch darauf, diese zu erhalten, besteht allerdings nicht.
- Ein weitergehendes Bleibe- und oder Aufenthaltsrecht ist mit der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis allein nicht verbunden.
- Eine Beschäftigungserlaubnis wird regelmäßig nur befristet erteilt und verlängert. Jede Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung einer einmal erlaubten Ausübung einer Beschäftigung besteht nicht.
- Eine einmal Beschäftigungserlaubnis kann bereits vor Ablauf der Befristung widerrufen werden, wenn die entspr. Person gegen asyl- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen, straffällig werden oder die der Erlaubnis zugrundeliegenden Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Sachbearbeitinnen/Sachbearbeiter gerne zur Verfügung

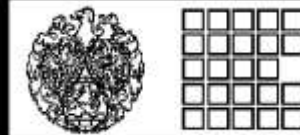
A bis D Hr. Handrich, Tel. 09131/86-1830, juergen.handrich@stadt.erlangen.de

E bis L Fr. Kaiser, Tel. 09131/86-1578, selina.kaiser@stadt.erlangen.de

M bis Z Fr. Schaub, Tel. 09131/86-2840, theresa.schaub@stadt.erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde der Stadt Erlangen



Hinweise für Arbeitgeber von Personen, die eine Aufenthaltsgestattung mit Beschäftigungserlaubnis besitzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie ziehen in Erwägung, mit einem Asylbewerber, der eine Aufenthaltsgestattung besitzt, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Wir unterstützen Sie hierbei und stehen für Fragen zur Verfügung. Zunächst möchten wir Sie auf folgende Besonderheiten aufmerksam machen, die hierbei zu beachten sind.

Die Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt nur für den festgesetzten Zeitraum, erlischt aber kraft Gesetzes in dem Falle, dass Ihr(e) Arbeitnehmer(in) vollziehbar ausreisepflichtig wird. Ihr(e) Arbeitnehmer(in) darf dann nicht mehr arbeiten.

Als vollziehbar ausreisepflichtige Person kann ihr/ ihm nur dann erneut eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn bei ihr/ ihm ein Duldungsgrund vorliegt und ihr/ihm eine Duldung erteilt wurde. Falls sie/er nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht weiter arbeiten will, muss sie/er in jedem Fall die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde erneut beantragen.

Vor einer Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde insbesondere gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob ein Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverbot bei Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Verbotes kann ihr/ihm nicht erlaubt werden weiter zu arbeiten. Ein solches Verbot kann insbesondere dann vorliegen, wenn Ihr(e) Arbeitnehmer(in) nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER) verpflichtet ist oder ihre/seine Identität noch nicht geklärt ist.

Die Klärung der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage des Nationalpasses bei der Ausländerbehörde.

Im Übrigen hängt die Frage, ob eine Beschäftigungserlaubnis neu erteilt werden kann, von den Umständen im Einzelfall ab (z. B. besondere individuelle Integrationsleistungen, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Kenntnisse der deutschen Sprache im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Art der Beschäftigung, begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw.).

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter gerne zur Verfügung

A bis D Hr. Handrich, Tel. 09131/86-1830, juergen.handrich@stadt.erlangen.de

E bis L Fr. Kaiser, Tel. 09131/86-1578, selina.kaiser@stadt.erlangen.de

M bis Z Fr. Schaub, Tel. 09131/86-2840, theresa.schaub@stadt.erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde der Stadt Erlangen